

Der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes beehrt sich die fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft mitzuteilen, dass die fürstliche Regierung unterm 16. September Herrn Prof. Dr. Johannes Ude aus Graz, derzeit wohnhaft bei Herrn Pfarrer Gunz in Tisis aus dem Gebiet des Fürstentums weggewiesen hat, weil er beabsichtigte, in Liechtenstein Vorträge zu halten, die den Landesfrieden zu stören geeignet sind. Da der Genannte nunmehr in Umgehung dieser Wegweisung die Abhaltung solcher Vorträge am 18. September im benachbarten Haag angesagt hat, wäre die fürstliche Regierung der Polizeiabteilung dankbar, wenn sie, gestützt auf die Vereinbarung vom 28. Dezember 1923 betreffend die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein diese Wegweisung auf die Kantone St. Gallen und Graubünden ausdehnen wollte.

Die fürstliche Gesandtschaft benützt auch diesen Anlass, um die Polizeiabteilung erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

BERN, den 17. September 1932.

A

An die Polizeiabteilung des
Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes,

BERN.

Fürstl. Liechtensteinische
Gesandtschaft in Bern.

Prags. 17. Sept. 1932
1083